

**Satzung
für die Heinrich-Faber-Musikschule Lichtenfels**

Vom 19. Juli 2016

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Lichtenfels folgende Satzung:

**§ 1
Aufgabe**

- (1) Die Stadt Lichtenfels unterhält und betreibt eine städtische Musikschule als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Musikschule führt die Bezeichnung „Heinrich-Faber-Musikschule“.
- (3) Sie ist eine Einrichtung im Sinne der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung)“ des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. August 1984 in der derzeit gültigen Fassung. Sie erfüllt deren Anforderungen an den fachlichen Aufbau, die Grundfachverpflichtung für Kinder im Vorschul- und Grundschulalter, die Fächerbreite im Instrumentalunterricht, die Qualifikation und das Beschäftigungsverhältnis des Lehrpersonals, die Ordnung des inneren Betriebs und die soziale Gebührengestaltung. Für den Unterricht gelten die Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).

**§ 2
Aufbau**

Die Heinrich-Faber-Musikschule gliedert sich in ihrem fachlichen Aufbau in:

1. Musikalische Grundfächer
2. Instrumental- und Vokalfächer
3. Ensemblefächer
4. Ergänzungsfächer

**§ 3
Musikalische Grundfächer**

Die musikalischen Grundfächer erschließen und fördern die musikalischen Anlagen der Kinder. Die Teilnahme am vorbereitenden Unterricht in einem musikalischen Grundfach ist daher Voraussetzung für die Aufnahme zum Instrumental-/ und Vokalunterricht. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

(1.1) Musikalische Eltern-Kind-Gruppen

In diesen Kursen werden Kinder von 1 bis 3 Jahren gemeinsam mit einem vertrauten Erwachsenen (Eltern oder Großeltern) aufgenommen. Die Kurse dauern 1 Jahr.

(1.2) Elementare Musikpraxis

- für Vorschulkinder (ab dem 4. Lebensjahr). Die Kurse dauern 2 Jahre.
- für Grundschulkinder. Die Kurse dauern 1 Jahr.
- für Senioren. Die Kurse dauern 1 Jahr.

Der Unterricht gemäß 1.1 und 1.2 wird in Gruppen von 5 bis 8 Kindern/ Personen oder Gruppen von 9 und mehr Kindern/ Personen erteilt.

Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.

(1.3) Chöre/ Elementare Grundfächer

Es werden Kinder im Grundschulalter aufgenommen. Die Kurse dauern 1 Jahr.

Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.

(1.4) Der Unterricht gemäß 1.1 bis 1.3 wird wöchentlich einmal mit 45 Minuten erteilt.

§ 4

Instrumental- und Vokalfächer

- (1) Der Unterricht wird in Gruppen zu 2 bis 4 Schülern oder als Einzelunterricht für Zupf-, Streich-, Blas-, Tasten- und Schlaginstrumente gegeben. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichtes genutzt werden können.
- (2) Der Unterricht wird wöchentlich einmal 45 Minuten erteilt. Soweit Einzelunterricht stattfindet, kann der Unterricht auf 30 Minuten festgesetzt werden. Über die Einteilung sowie erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung.

§ 5

Ensemblefächer

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Zu diesen Fächern gehören beispielsweise Sing- und Spielkreise, Chor, Instrumentalgruppen, Kammermusik, Orchester oder Bigband.

§ 6

Ergänzende Einrichtungen

Ergänzende Einrichtungen sind Musiklehre/ Hörerziehung, Musiktheater, Rhythmik und Ballett. Die Zugangs- und Unterrichtsbedingungen werden jeweils gesondert festgelegt.

§ 7 Unterrichtsgebühren

Für die Teilnahme am Unterricht müssen Schulgelder entrichtet werden. Das Nähere regelt eine Gebührensatzung.

§ 8 Schuljahr

Das Schuljahr der Heinrich-Faber-Musikschule beginnt und endet wie das Schuljahr von allgemeinbildenden Schulen.

Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Regelungen.

§ 9 Unterrichtsdauer

Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen.

§ 10 Aufnahme/Anmeldung

- (1) In die Musikschule werden musikinteressierte Kinder und Jugendliche, in Ausnahmefällen auch Erwachsene, aus dem Stadtgebiet Lichtenfels aufgenommen. In Ausnahmefällen ist die Aufnahme von Schülern, die außerhalb des Stadtgebietes Lichtenfels ihren Wohnsitz haben, möglich. In diesen Fällen ist vorher hinsichtlich des Benutzungsentgeltes eine Sondervereinbarung zu treffen; die Gebührensatzung zur Satzung für die Städtische Musikschule (vergl. § 7 dieser Satzung) findet insoweit keine Anwendung.
- (2) Anmeldungen sind schriftlich an die Musikschule zu richten (Formblatt). Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Mit der Einteilung zum Unterricht entsteht ein unbefristeter Unterrichtsvertrag, der zur Entrichtung der Unterrichtsgebühren verpflichtet. Die Aufnahme kann von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (4) Die Probezeit dauert 3 Monate.

§ 11 Austritt/ Ausschluss

- (1) Sowohl der Benutzer als auch die Musikschule können das Vertragsverhältnis spätestens am 31. Mai des Jahres zum Ende des laufenden Schuljahres ohne Angabe von Gründen kündigen.
- (2) Innerhalb der Probezeit kann das Vertragsverhältnis ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zum 31.12. gekündigt werden.
- (3) Beide Parteien sind bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit zur fristlosen Kündigung ohne Einhaltung einer besonderen Frist berechtigt.

Als wichtiger Grund in der Person des Benutzers, der diesen zur Kündigung berechtigt, gelten insbesondere der Wegzug oder eine längere Krankheit des Benutzers.

Ein wichtiger Grund, der die Musikschule zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor

- bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung der Musikschule oder
 - wenn aufgrund mangelnder Begabung oder mangelnden Fleißes Fortschritte nicht erkennbar sind. Die Eltern sind vor einer Kündigung zu hören.
- (4) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen, im Falle der fristlosen Kündigung unter Angabe des Grundes.
 - (5) Bei sonstigen Gründen (nicht Abs. 1, 2 u. 3) kann das Vertragsverhältnis nur mit Genehmigung des anderen Vertragspartners beendet werden. Die Schulleitung trifft ihre Entscheidung über die Genehmigung nach pflichtgemäßen Ermessen.

§ 12 Unterrichtsbesuch

- (1) Ist ein Schüler verhindert, den Unterricht zu besuchen, so hat ein Erziehungsberechtigter dies der Schulleitung schriftlich mitzuteilen. Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht wird den Erziehungsberechtigten schriftlich gemeldet. Dieser Unterricht muß nicht nachgegeben werden.
- (2) Bei ungehörigem Verhalten oder wiederholten Verstößen gegen die Schulordnung kann ein Schüler durch die Schulleitung ausgeschlossen werden. Schulgeld wird in diesem Fall nicht zurückerstattet.

§ 13 Unterrichtsstätten

Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt.

§ 14

Bescheinigung über den Unterrichtsbesuch

Auf Wunsch eines Erziehungsberechtigten wird am Schuljahresende eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt.

§ 15

Veranstaltungen/Bild- und Schallaufzeichnungen

- (1) Die Veranstaltungen der Musikschule sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichtes. Die Teilnahme und Mithilfe der Schüler kann durch Schulleitung oder Fachlehrer gefordert werden.
- (2) Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Schallaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Schallaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u.a.).

§ 16

Schülerunfallversicherung und Haftung

- (1) Die Schüler der Heinrich-Faber-Musikschule, die die Volksschule oder eine weiterführende Schule besuchen, sind in der Unfallversicherung versichert.
- (2) Den Schülern der Heinrich-Faber-Musikschule gegenüber wird Haftung für Unfälle nur im Umfang der Unfallversicherung und der Haftpflichtversicherung der Stadt Lichtenfels übernommen. Eine weitergehende Haftung, besonders für Beschädigung oder Abhandenkommen von Gegenständen, ist ausgeschlossen.

Für Personen- und Sachschäden, die den Schülern durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Lichtenfels nicht. Die Erziehungsberechtigten der Schüler haften der Stadt Lichtenfels für Schäden, die von den Schülern verschuldet werden, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2016 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 10 Abs. 3 Satz 1 am 01. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Die Satzung für die Heinrich-Faber-Musikschule Lichtenfels vom 14. Juni 2005 tritt hinsichtlich § 10 Abs. 3 Satz 1 mit Ablauf des 31. Dezember 2016, sonst mit Ablauf des 31. August 2016, außer Kraft.

Lichtenfels, den 19.07.2016
Stadt Lichtenfels

Andreas Hügerich
Erster Bürgermeister